



Pro Pflege – Selbsthilfenetzwerk

Unabhängige und gemeinnützige Initiative

Vorstand: Werner Schell – Harffer Straße 59 – 41469 Neuss

Tel.: 02131 / 150779 – E-Mail: ProPflege@wernerschell.de

Internet: <http://www.pro-pflege-selbsthilfenetzwerk.de>

Pro Pflege - Selbsthilfenetzwerk führt regelmäßig **Pflegetreffs** mit bundesweiter Ausrichtung durch.
Pro Pflege – Selbsthilfenetzwerk ist **Kooperationspartner** der „**Aktion Saubere Hände.**“

01.08.2011

**An die
Fraktionen und den Petitionsausschuss
im Deutschen Bundestag**

Schutz der ArbeitnehmerInnen durch ein nachteilsfreies Beschwerdemanagement

Durch Neufassung des § 612a BGB die Öffentlichmachung von Mängeln in Pflegeeinrichtungen durch die MitarbeiterInnen gewährleisten

Sehr geehrte Damen und Herren,

Pro Pflege – Selbsthilfenetzwerk wird seit Jahren in unterschiedlichsten Fallkonstellationen von Pflegekräften und Angehörigen über Pflegemängel informiert und um konkrete Hilfen gebeten. Insoweit gewähren wir entsprechende Unterstützung, soweit es die Möglichkeiten erlauben.

Es ergibt sich aber immer wieder das Gebot, bezüglich von Mitteilungen, Beschwerden, Anzeigen ... usw. nach außen Zurückhaltung zu üben bzw. die geltenden Rechtsregeln zu beachten. Wer nämlich als Arbeitnehmer – vielleicht mit guten Argumenten – zu engagiert / couragiert auftritt, ist schnell arbeitslos. Zahlreiche Einzelbeispiele können insoweit als Beleg dienen.

So ging es auch der ehemaligen Altenpflegerin Brigitte Heinisch. Ihre Streitsache fand erst am 21.07.2011 vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) einen (vorläufigen) Abschluss. Dazu hat **Pro Pflege – Selbsthilfenetzwerk** am 21.07.2011 eine Pressemitteilung herausgegeben, die als **Anlage A** angefügt ist. Darin haben wir u.a. ausgeführt, dass mit der EGMR-Entscheidung keineswegs die notwendige Abklärung bei der Öffentlichmachung von Mängeln herbeigeführt worden ist.

Nach Meinung von Pro Pflege – Selbsthilfenetzwerk bedarf es einer gesetzlichen Vorschrift, die den ArbeitnehmerInnen unter klaren Voraussetzungen eine nachteilsfreie Beschwerdemöglichkeit bei Mängeln, z.B. in Pflegeeinrichtungen, gewährleistet.

Pro Pflege – Selbsthilfenetzwerk tritt daher seit Jahren dafür ein, den § 612a BGB zu überarbeiten und dort die nachteilsfreie Mitteilungsberechtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern näher auszuführen.

Ein Novellierungsvorschlag wurde bereits in der vergangenen Legislaturperiode im Deutschen Bundestag erörtert. Er kam aber wegen der Arbeitgeber-Gegenargumente nicht voran, fand dann mit Beendigung der Legislaturperiode automatisch seine Erledigung.

Pro Pflege – Selbsthilfenetzwerk hat dann am 04.04.2010 das Landwirtschaftsministerium (es hatte seinerzeit wegen der Gammelfleischdebatte die Diskussion in den Bundestag getragen) und am 18.10.2011 das Arbeitsministerium angeschrieben und gebeten, eine neue Gesetzesinitiative in Gang zu bringen – **Anlagen B und C**. Dies hatte aber keinen Erfolg, weil das wohl aktuell federführend zuständige Bundesarbeitsministerium kein Interesse zeigt(e), den Vorgang in Form einer Gesetzesinitiative aufzugreifen. Erinnerungsschreiben von hier waren auch nicht wirklich hilfreich.

Im Zusammenhang mit der Buchveröffentlichung **Werner Schell: „100 Fragen zum Umgang mit Pflegemängeln in Pflegeeinrichtungen“** (Kunz Verlag, Buchreihe der Schlüterschen, Hannover; ISBN 978-3-89993-767-1), konnte verdeutlicht werden, dass das Beschwerdemanagement vor allem für Pflegekräfte gestärkt werden muss. Siehe dazu die am 16.05.2011 herausgegebene Pressemitteilung. – **Anlage D**. An den in der Buchveröffentlichung getroffenen Feststellungen hat die erwähnte Entscheidung des EGMR vom 21.07.2011 nichts geändert.

Pro Pflege - Selbsthilfenetzwerk stellt nunmehr in aller Form den Antrag, die mehrfach angesprochene **Novellierung von § 612a BGB** zum Schutz der ArbeitnehmerInnen aufzugreifen und durch eine entsprechende Beschlussfassung umzusetzen. Mit dem Antrag von **Pro Pflege - Selbsthilfenetzwerk** können die Bestrebungen, den allgemeinen **Whistleblowerschutz für die Bundesrepublik Deutschland voran zu bringen**, unterstützt werden.

Der von **Pro Pflege – Selbsthilfenetzwerk** vorgelegte Petitionsantrag ist unabhängig von der Petition vom 09.12.2010, die sich in allgemeiner Form mit Regelungen zum besseren Schutz von Whistleblowern befasst.

Es ist möglicherweise sinnvoll, die weiteren Erörterungen im Zusammenhang mit dem geplanten **Patientenrechtgesetz** zu führen. Denn Patienten haben ein großes Interesse daran, dass Fehler im Gesundheits- und Pflegesystem vermieden und alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, entsprechende Vorkehrungen, auch per Beschwerdemanagement, ausgeschöpft werden. **Pro Pflege – Selbsthilfenetzwerk** hat daher vorgesehen, beim Pflorgetreff am 13.09.2011 die hier vorgestellte Problematik zur Diskussion zu stellen. Näheres zum Treff (immer aktuell) unter folgender Adresse:
<http://www.wernerschell.de/forum/neu/viewtopic.php?t=15674>

Mit freundlichen Grüßen

(Werner Schell)

Dozent für Pflegerecht und Vorstand von **Pro Pflege-Selbsthilfenetzwerk**

<http://www.wernerschell.de>

Anlage A:



Pro Pflege – Selbsthilfenetzwerk

Unabhängige und gemeinnützige Initiative

Vorstand: Werner Schell – Harffer Straße 59 – 41469 Neuss

Tel.: 02131 / 150779 – E-Mail: ProPflege@wernerschell.de

Internet: <http://www.pro-pflege-selbsthilfenetzwerk.de>

*Pro Pflege - Selbsthilfenetzwerk führt regelmäßig **Pflegetreffs** mit bundesweiter Ausrichtung durch.
Pro Pflege – Selbsthilfenetzwerk ist **Kooperationspartner** der „**Aktion Saubere Hände.**“*

Pressemitteilung vom 21.07.2011

Über Pflegemängel darf bei einem herausragenden Interesse öffentlich informiert werden

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat den Whistleblowerschutz gestärkt

Über Pflegemängel in einer Pflegeeinrichtung darf bei einem Interesse, das gegenüber dem Interesse des Unternehmens am Schutz seines Rufes und seiner Geschäftsinteressen überwiegt, öffentlich informiert werden. Das entschied heute, 21.07.2011, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in einem Streitverfahren zu Gunsten von Frau Brigitte Heinisch. Frau Heinisch erhielt eine Entschädigung von 15.000 Euro zugesprochen. Bei der Urteilsfindung war sicherlich bedeutsam, dass die von Frau Heinisch beklagten Missstände vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) im Wesentlichen bestätigt worden waren.

Das Urteil des EGMR ist noch nicht rechtskräftig. Die Bundesregierung hat drei Monate Zeit, um Einspruch einzulegen und die Verweisung an die Große Kammer des Gerichtshofs zu beantragen.

Obwohl der Entscheidung des EGMR richtungsweisenden Charakter zukommt, sollten ArbeitnehmerInnen bei Mitteilungen / Anzeigen über Pflegemängel die allgemein geltenden Regeln über betriebliche Beschwerden nicht außer Acht lassen. Solange nämlich nicht entsprechend den seit Jahren erhobenen Forderungen von **Pro Pflege – Selbsthilfenetzwerk** eine arbeitnehmerfreundliche Novellierung des § 612a Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) aufgegriffen ist, bleiben bei einer Öffentlichmachung von Mangelsituationen Risiken. Solche Risiken hat auch das Urteil des EGMR, das sich auf einen ganz konkreten Einzelfall bezieht, nicht vollständig beseitigen können.

Es kann daher nur empfohlen werden, den in der im Juni 2011 vorgelegten Buchveröffentlichung „100 Fragen zum Umgang mit Mängeln in Pflegeeinrichtungen“ (ISBN 978-3-89993-767-1, Kunz Verlag, Buchreihe der Schlüterschen, Hannover) aufgezeigten Handlungsanleitungen Aufmerksamkeit zu schenken.

Werner Schell

Dozent für Pflegerecht und Vorstand von **Pro Pflege- Selbsthilfenetzwerk**

Die vorstehende Pressemitteilung ist zur Veröffentlichung frei

Siehe auch im Forum Werner Schell unter

<http://www.wernerschell.de/forum/neu/viewtopic.php?t=13942>

<http://www.wernerschell.de/forum/neu/viewtopic.php?t=16115>

<http://www.wernerschell.de/forum/neu/viewtopic.php?t=15822>

<http://www.wernerschell.de/forum/neu/viewtopic.php?t=12379>

<http://www.wernerschell.de/forum/neu/viewtopic.php?t=11114>

<http://www.wernerschell.de/forum/neu/viewtopic.php?t=9875>

<http://www.wernerschell.de/forum/neu/viewtopic.php?t=7335>

<http://www.wernerschell.de/forum/neu/viewtopic.php?t=15043>

>>> Falls sich Links nicht direkt öffnen lassen: Bitte jeweilige Fundstelle kopieren und in den InternetBrowser übertragen!

Anlage B



Pro Pflege – Selbsthilfenetzwerk

Unabhängige und gemeinnützige Initiative

Vorstand: Werner Schell – Harffer Straße 59 – 41469 Neuss

Tel.: 02131 / 150779 – E-Mail: ProPflege@wernerschell.de

Internet: <http://www.pro-pflege-selbsthilfenetzwerk.de>

Neuss, den 04.04.2010

**An das
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
z.Hd. Frau Julia Klöckner,
Parlamentarische Staatssekretärin und MdB
Wilhelmstraße 54
10117 Berlin**
E-Mail: 211@bmelv.bund.de

Nachrichtlich:

**An das
Bundeskanzleramt**
E-Mail: internetpost@bpa.bund.de;

**An das
Bundesgesundheitsministerium
z.Hd. von Frau ORRin Langhans
Robhusstraße 1
53123 Bonn**

E-Mail: poststelle@bmg.bund.de; annette.widmann-mauz@bundestag.de; daniel.bahr@bundestag.de; info@bmg.bund.de;

Zu Vorgang: Pfl egetreffs in Neuss-Erfttal - Pflegereformerfordernisse - Transparenzvereinbarungen und Schulnoten für Heime (Schreiben vom 24.03.2010 - G31 - 98/Schell -)

**An den
Patientenbeauftragten der Bundesregierung
Herrn Wolfgang Zöller, MdB
Friedrichstraße 108
10117 Berlin**

E-Mail: patientenbeauftragter@bmg.bund.de;

Zu Vorgänge: Pflege-TÜV und die Bewertungskriterien bzw. Patientenrechtegesetz (PaReG)

(Schriftwechsel erfolgt zur Vereinfachung und zur Kosteneinsparung im E-Mail-Verfahren)

Betr.: Neufassung des § 612a BGB – Verankerung des gesetzlichen Informationsschutzes für ArbeitnehmerInnen - Wirksames Beschwerdemanagement ermöglichen

Bezug: Bundestags-Ausschussdrucksache 16(10)848, Protokoll Nr. 16/81 (neu) des Bundestags-Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und weitere Beratungsunterlagen sowie unser Schreiben vom 31.03.2010 zum Thema „**Transparenzvereinbarungen und Schulnoten für Heime**“ (zu Ihrem Schreiben vom 24.03.2010 - Az. 211-08006/0116 -)

Sehr geehrte Frau Klöckner,
sehr geehrte Damen und Herren,

es gibt seit Jahren vielseitige Bemühungen, die Qualität in den Pflegesystemen zu verbessern und die MitarbeiterInnen von entsprechenden Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser, ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen) zu motivieren, im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften Anregungen, Verbesserungsvorschläge und Beschwerden bezüglich festgestellter Mängel und Fehler im Betrieb, bei den zuständigen Behörden und auch in der Öffentlichkeit vorzutragen. Sie werden sogar von verschiedenen Seiten dazu ausdrücklich ermuntert, zu mehr Courage aufgefordert. Es wird

in diesem Zusammenhang sogar behauptet, Pflegekräfte, die sich nicht deutlich zu Wort melden, hätten Mitschuld an den systemischen Unzulänglichkeiten.

Es ist aber bei Kennern der Szene und auch in Ihrem Hause bekannt, dass MitarbeiterInnen, die sich selbstbewusst zu Mängel, Fehlentwicklungen usw. äußern, schnell Nachteile erfahren. Dabei sind (fristlose) Kündigungen keine Seltenheit. Die dann in Anspruch genommenen Gerichte haben überwiegend zum Nachteil der MitarbeiterInnen entschieden. Der Fall Heinisch ist insoweit ein gutes Beispiel.

Es war daher richtig, dass sich der Bundestag bereits in der vergangenen Legislaturperiode mit einer Neufassung des § 612a BGB befasst und dazu Anhörungen durchgeführt hat. Von hier aus gab es zu diesen Beratungen auch entsprechende Wortmeldungen.

Wir waren und sind der Meinung, dass eine solche Neufassung eine gute Möglichkeit bieten würde, die MitarbeiterInnen in der Pflege zu ermuntern, sich zeitgerecht und ohne (wesentliche) Nachteile befürchten zu müssen, zur Qualitätsverbesserung mit geeigneten Hinweisen / Vorschlägen einzubringen.

Pro Pflege – Selbsthilfenetzwerk hat daher in seinem Statement vom 10.11.2009 zum Koalitionsvertrag (Abschnitt 9.2: Pflege – Weiterentwicklung der Pflegeversicherung) zu diesem Thema ausgeführt:

+++

--- **Wirksames Beschwerdemanagement ermöglichen**

Im Übrigen müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, für Pflegeeinrichtungen **Beschwerdemanagementsysteme** zu installieren, die wirksam **Pflegemissstände aufklären und beseitigen** helfen. Dazu erscheint u.a. eine Vorschrift im BGB erforderlich (= **Neufassung des § 612a BGB**), die es MitarbeiterInnen in der Pflege **nachteilsfrei** ermöglicht, **offensiver mit Anregungen und Beschwerden umzugehen**.

Dazu hat sich **Pro Pflege – Selbsthilfenetzwerk** 2008 wiederholt an den Deutschen Bundestag gewandt und auf notwendige Beschlussnotwendigkeiten aufmerksam gemacht, erfolglos. U.a. wurde dazu von hier ausgeführt:

Die seit Jahren beklagten Pflegemängel werden weder durch das 2008 reformierte SGB XI (mit den neuen Transparenzvereinbarungen und Bewertungssystemen –„Schulnoten“ für Pflegeeinrichtungen) und die neuen Länder-Heimgesetze (z.B. mit regelmäßigen unangemeldeten Heimprüfungen) noch durch das WVG entscheidend vermindert werden können.

Daher müssen die **MitarbeiterInnen der Pflegeeinrichtungen in die Verbesserung der Pflegesituationen verstärkt eingebunden werden**. **Beschwerden** über organisatorische und personelle Unzulänglichkeiten in den Pflegeeinrichtungen müssen dadurch angeregt bzw. ermöglicht werden, indem die Mitteilungen über solche Zustände durch eine gesetzliche Vorschrift für die MitarbeiterInnen **„nachteilsfrei“ gestellt werden** (ähnlich dem § 17 Arbeitsschutzgesetz).

Insoweit wird bereits im Deutschen Bundestag eine **Gesetzesinitiative** diskutiert, die u.a. die **Einfügung eines neu gefassten § 612a in das BGB** vorsieht:

§ 612a BGB – Anzeigerecht

(1) Ist ein Arbeitnehmer aufgrund konkreter Anhaltspunkte der Auffassung, dass im Betrieb oder bei einer betrieblichen Tätigkeit gesetzliche Pflichten verletzt werden, kann er sich an den Arbeitgeber oder eine zur innerbetrieblichen Klärung zuständigen Stelle wenden und Abhilfe verlangen. Kommt der Arbeitgeber dem Verlangen nach Abhilfe nicht oder nicht ausreichend nach, hat der Arbeitnehmer das Recht, sich an eine zuständige außerbetriebliche Stelle zu wenden.

(2) Ein vorheriges Verlangen nach Abhilfe ist nicht erforderlich, wenn dies dem Arbeitnehmer nicht zumutbar ist. Unzumutbar ist ein solches Verlangen stets, wenn der Arbeitnehmer aufgrund konkreter Anhaltspunkte der Auffassung ist, dass

1. aus dem Betrieb eine unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt droht,
2. der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitnehmer eine Straftat begangen hat,
3. eine Straftat geplant ist, durch deren Nichtanzeige er sich selbst der Strafverfolgung aussetzen würde,
4. eine innerbetriebliche Abhilfe nicht oder nicht ausreichend erfolgen wird.

3) Von den Absätzen 1 und 2 kann nicht zuungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden.

(4) Beschwerderechte des Arbeitnehmers nach anderen Rechtsvorschriften und die Rechte der Arbeitnehmervertretungen bleiben unberührt.

Quelle für das Zitat u.a.: Drucksache des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Nr. 16(10)849

Es macht wenig Sinn, von den Pflegekräften stets und ständig engagiertes bzw. couragiertes Verhalten im Betrieb abzuverlangen, sie dann aber anschließend im Stich zu lassen. Es liegt auf der Hand, dass man den **Pflegekräften Schutz zu bieten** hat. Insoweit scheint der neugefasste **§ 612a BGB (oder eine entsprechende Vorschrift im WBVG) sehr hilfreich**. Dabei wird natürlich nicht verkannt, dass auch eine solche Vorschrift nicht in allen Fällen verhindern kann, dass es gleichwohl Sanktionen gegen unliebsame ArbeitnehmerInnen geben wird. Aber die vorgeschlagene **Neuregelung könnte dazu beitragen, eine neue Kultur des Hinschauens zu entwickeln**.

Auch die Hauptversammlung des Marburger Bundes hat den Deutschen Bundestag anlässlich seiner Hauptversammlung am 07.11.2009 aufgefordert, für mehr Informationsfreiheit einzutreten, damit endlich der Schutz von Fehlermeldern (Whistleblowers) für das Gesundheitswesen gesetzlich festgeschrieben wird. Dies sei auch Voraussetzung dafür, dass die Idee des Critical Incident Reporting Systems (CIRS), also der Mitteilung von Beinahe-Schadensfällen, nachhaltig Fuß fassen kann. In einer Pressemitteilung des Marburger Bundes vom 07.11.2009 heißt es dazu:

„Die Beschäftigten im Gesundheitswesen dürfen keine arbeitsrechtlichen Folgen befürchten müssen, wenn sie Gefahren und Rechtsverstöße in ihrem Arbeitsbereich melden. Eine Novellierung des § 612a BGB zum Informationsschutz für Beschäftigte mit der Aufnahme eines Anzeigerechtes ist erforderlich“, heißt es in dem Beschluss des Ärzteverbandes.

Quelle: http://www.pro-pflege-selbsthilfenetzwerk.de/Pressemitteilungen/reform_der_pflegesysteme.php

+++

Wir würden es sehr begrüßen, wenn Sie die Angelegenheit innerhalb der Bundesregierung mit dem Ziel einer neuen Gesetzesinitiative aufgreifen und Entsprechendes veranlassen könnten. Wir sind nämlich nach langjährigen Erfahrungen im Umgang mit den jetzigen Regelungen, auch zur Qualitätssicherung (z.B. Transparenzvereinbarungen und Pflege-TÜV), zu der Meinung gekommen, dass nur eine veränderte Gesetzeslage wirksam helfen kann. Dabei ist uns klar, dass selbst mit einer Neufassung des § 612a BGB nicht etwa alle Probleme ausgeräumt wären. Die Neufassung wäre aber mehr als ein Schritt in die richtige Richtung!

Wir haben vorgesehen, in unserem nächsten **Pflegetreff am 27.04.2010 in Neuss-Erfttal** zumindest kurz über das Thema zu informieren und wären für eine Mitteilung dankbar, ob Sie unseren Vorschlag – trotz möglicher Einwände der Arbeitgeberseite - aufgreifen wollen. Hinweise zu unserem Pflegetreff finden Sie unter:

http://www.pro-pflege-selbsthilfenetzwerk.de/Pressemitteilungen/welche_pflege_wollen_wir_uns_leisten.php
<http://www.wernerschell.de/forum/neu/viewtopic.php?t=12279>

Für Ihre Bemühungen bereits jetzt vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Schell - Dozent für Pflegerecht

<http://www.wernerschell.de>

<http://www.pro-pflege-selbsthilfenetzwerk.de>

Anlage C:



Pro Pflege – Selbsthilfenetzwerk

Unabhängige und gemeinnützige Initiative

Vorstand: Werner Schell – Harffer Straße 59 – 41469 Neuss

Tel.: 02131 / 150779 – E-Mail: ProPflege@wernerschell.de

Internet: <http://www.pro-pflege-selbsthilfenetzwerk.de>

Neuss, den 18.10.2010

**An das
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Rochusstraße 1
z.Hd. Herrn Scheddler
53123 Bonn**

E-Mail: jjia1@bmas.bund.de; info@bmas.bund.de; ursula.vonderleyen@bundestag.de;

Nachrichtlich:

**An das
Bundeskanzleramt**

E-Mail: internetpost@bpa.bund.de;

**An das
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
z.Hd. Frau Julia Klöckner,
Parlamentarische Staatssekretärin und MdB
Wilhelmstraße 54
10117 Berlin**

E-Mail: 211@bmelv.bund.de; julia.kloeckner@bundestag.de;

**An das
Bundesgesundheitsministerium
z.Hd. von Frau ORRin Langhans
Rochusstraße 1
53123 Bonn**

E-Mail: poststelle@bmg.bund.de; annette.widmann-mauz@bundestag.de; daniel.bahr@bundestag.de; info@bmg.bund.de;

Zu Vorgang: Pflegereforms in Neuss-Erfttal - Pflegereformfordernisse - Transparenzvereinbarungen und Schulnoten für Heime (Schreiben vom 24.03.2010 - G31 - 98/Schell -)

**An den
Patientenbeauftragten der Bundesregierung
Herrn Wolfgang Zöller, MdB
Friedrichstraße 108
10117 Berlin**

E-Mail: patientenbeauftragter@bmg.bund.de;

Zu Vorgänge: Pflege-TÜV und die Bewertungskriterien bzw. Patientenrechtegesetz (PaReG)

(Schriftwechsel erfolgt zur Vereinfachung und zur Kosteneinsparung im E-Mail-Verfahren)

Betr.: Neufassung des § 612a BGB – Verankerung des gesetzlichen Informationsschutzes für ArbeitnehmerInnen - Wirksames Beschwerdemanagement ermöglichen

Bezug: Bundestags-Ausschussdrucksache 16(10)848, Protokoll Nr. 16/81 (neu) des Bundestags-Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und weitere Beratungsunterlagen sowie **Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 15.10.2010 – IIIa1-96 -**

Sehr geehrter Herr Scheddler,

wie ich in verschiedenen Zuschriften ausführte, gibt seit Jahren vielseitige Bemühungen, die Qualität in den Pflegesystemen zu verbessern und die MitarbeiterInnen von entsprechenden Einrichtun-

gen (z.B. Krankenhäuser, ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen) zu motivieren, im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften Anregungen, Verbesserungsvorschläge und Beschwerden bezüglich festgestellter Mängel und Fehler im Betrieb, bei den zuständigen Behörden und auch in der Öffentlichkeit vorzutragen.

Ich bat daher darum, (erneut) gesetzgeberisch aktiv zu werden und eine den Bedürfnissen gerecht werdende **Neuregelung des § 612a BGB** anzustoßen. Dazu habe ich ausführliche Informationen übermittelt.

Auf diese Anregung haben Sie nun mit Zuschrift vom 15.10.2010 geantwortet und die geltenden Rechtsregeln und einige Gerichtsentscheidungen kurz vorgestellt. Auf den Vorschlag, eine Neuregelung anzustreben, sind Sie aber nicht eingegangen.

Es besteht daher Veranlassung, nochmals auf unsere Ausführungen aufmerksam zu machen und zu bitten, seitens der Bundesregierung eine die Angelegenheit hilfreich klärende Gesetzesinitiative auf den Weg zu bringen.

Die von Ihnen beschriebene Rechtslage und zitierte Rechtsprechung ist hier bekannt. Genau diese Situation ist aber so vieldeutig, dass sich die MitarbeiterInnen, vor allem in den Gesundheitseinrichtungen, bislang nur in Ausnahmesituationen trauen, ihre gezielten Anregungen, Beschwerden usw. in dem erforderlichen Umfange dem Arbeitgeber, Behörden und ggf. der Öffentlichkeit vorzutragen. Es ist, wie hier aus vielfältigen Zuschriften und Telefonaten, auch aus jüngster Zeit, bekannt geworden ist so, dass die Folgen von „Wortmeldungen“ mit Blick auf Mängelsituationen allzu oft Mobbing bzw. Kündigungen sind. Daher dürfen wir uns nicht wundern, dass die Pflegekräfte nahezu „flächendeckend“ lieber nichts sagen und still vor sich hin leiden und so nicht selten in eine Krankheit gedrängt werden.

Die vorgeschlagene Neuregelung gehört, mit anderen Maßnahmen zusammen, zu einer Reform der Gesundheits- und Pflegesysteme. Deshalb nochmals die Bitte, die Angelegenheit im Sinne unserer Vorschläge aufzugreifen.

Da wir in diesem Punkt von der großen Bedeutung einer Gesetzesnovellierung überzeugt sind, würden wir die Einbeziehung von Frau Ministerin von der Leyen in die Beurteilung und Entscheidung begrüßen. Da wir von der Sinnhaftigkeit unserer arbeitsrechtlichen Vorschläge überzeugt sind, müssen wir auf Hartnäckigkeit setzen.

Für Ihre nochmaligen Bemühungen bereits jetzt vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Schell - Dozent für Pflegerecht

<http://www.wernerschell.de>

<http://www.pro-pflege-selbsthilfenetzwerk.de>

Anlage D:



Pro Pflege – Selbsthilfenetzwerk

Unabhängige und gemeinnützige Initiative

Vorstand: Werner Schell – Harffer Straße 59 – 41469 Neuss

Tel.: 02131 / 150779 – E-Mail: ProPflege@wernerschell.de

Internet: <http://www.pro-pflege-selbsthilfenetzwerk.de>

*Pro Pflege - Selbsthilfenetzwerk führt regelmäßig **Pflegetreffs** mit bundesweiter Ausrichtung durch.
Pro Pflege – Selbsthilfenetzwerk ist **Kooperationspartner** der „**Aktion Saubere Hände**“*

Pressemitteilung vom 16.05.2011

Pflegemängel – schnelle Hilfe für den Notfall

Pro Pflege – Selbsthilfenetzwerk befasst sich seit Jahren mit Pflegemängeln und wird immer von Pflegekräften und Angehörigen um Rat gefragt, wie damit umgegangen werden soll. Oftmals wird couragiertes Vorgehen der Pflegekräfte gefordert. Arbeitsrechtlich gibt es aber insoweit vieles zu bedenken (z.B. Loyalitäts- und Schweigepflichten der Arbeitnehmer), weil nicht sorgsam bedachtes Verhalten bei der Benennung von Mangelsituationen für Pflegekräfte schnell in der Arbeitslosigkeit enden kann. Umso wichtiger ist es, dass Pflegekräfte wissen, was sie tun müssen, wenn gefährliche Situationen auftreten; dass sie ihre Rechte kennen und adäquat vertreten.

Werner Schell, Vorstand von **Pro Pflege – Selbsthilfenetzwerk** hat im Mai 2011 im Brigitte Kunz Verlag (Buchreihe der Schlüterschen, Hannover) ein Buch mit dem Titel „100 Fragen zum Umgang mit Mängeln in Pflegeeinrichtungen“ herausgebracht (ISBN 978-3-89993-767-1), das vor allem Pflegekräften zeigt, was sie tun können oder müssen, wenn sie mit Mängeln in ihren Pflegeeinrichtungen konfrontiert werden. Dabei müssen sie bei jedem Vorgehen beachten, dass sie fast ausnahmslos gegen Strukturen ankämpfen, die sie selbst nicht beeinflussen können. Umso wichtiger ist es, die maßgeblichen Verhaltensregeln zu beachten. Welche das sind, wie man konkret bei Pflegemängeln vorgeht, das verraten die 100 Tipps dieses Buches, kompakt, sachlich und leicht verständlich formuliert. Dieser Ratgeber zum Patienten-, Pflege-, Haftungs- und Beschwerderecht gehört in jedes Büro und auf jede Station.

Werner Schell

Dozent für Pflegerecht, Vorstand von **Pro Pflege – Selbsthilfenetzwerk**

Die vorstehende Pressemitteilung ist zur Veröffentlichung frei

Weitere Informationen mit Flyer der Buchansicht:

http://www.wernerschell.de/Buchtipps/100_fragen_zum_umgang_mit_maengeln_in_pflegeeinrichtungen.php